Sachdokumentation:

Signatur: DS 1584

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1584



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Argumentarium

zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

Sieben Gründe für ein **NEIN** am 25. November 2018:

- zerstört den Ruf der Schweiz als verlässliche Vertragspartnerin und isoliert sie international
- schafft Rechtsunsicherheit und aussenpolitische Instabilität
- verspielt die Vorteile der Exportnation Schweiz
- riskiert über 600 wirtschaftsrelevante Staatsverträge
- schafft ein Problem, wo gar keines ist
- setzt den Schutz durch die Menschenrechtskonvention aufs Spiel
- verrät die humanitäre Tradition der Schweiz

Zu Unsicherheit und Isolation zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

www.neinzursbi.ch

Komitee «NEIN zur SBI», Postfach, 8032 Zürich info@neinzursbi.ch

Inhalt

1.	Das will die «Selbstbestimmungs»-Initiative	3
2.	Demokratie und Völkerrecht: kein Widerspruch	4
3.	Eine Initiative voller Schwachstellen	7
4.	Argumente für ein NEIN	9
5.	Fragen und Behauptungen zur «Selbstbestimmungs»-Initiative	13

UNTERSTÜTZEN SIE DIE NEIN-KAMPAGNE!

Für eine deutliche Ablehnung der «Selbstbestimmungs»-Initiative braucht es mehr als Argumente. Helfen Sie mit, indem Sie Unterstützerin/Unterstützer der Kampagne werden. Das kostet nichts und geht ganz einfach:

Jetzt eintragen unter:

www.neinzursbi.ch

Folgen Sie uns auf Facebook:

www.facebook.com/neinzursbi

Und auf Twitter:

▶ twitter.com/sbinein

1. Das will die «Selbstbestimmungs»-Initiative

INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 5, Grundsätze staatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Artikel 56a, Völkerrechtliche Verpflichtungen

- ¹ Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.
- ² Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.
- ³ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Artikel 190, Massgebendes Recht

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Übergangsbestimmung

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.

Die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» wurde von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) im Vorfeld der nationalen Wahlen 2015 lanciert. Bei der Bundeskanzlei eingereicht wurde sie am 12. August 2016 mit 116'428 gültigen Unterschriften. Inhaltlich verlangt die Initiative – kurz SBI genannt – den generellen Vorrang der Bundesverfassung vor dem internationalen Recht. Einzige Ausnahme bilden die «zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts» (gemäss gängigen Definitionen umfassen diese als Mindeststandard ein Verbot von Völkermord, Sklavenhandel, Rassendiskriminierung, Folter und Verletzung von Leib und Leben). Wo Verfassung und Völkerrecht im Widerspruch stehen, müssen die entsprechenden internationalen Vereinbarungen angepasst oder nötigenfalls gekündigt werden. Noch einen Schritt weiter gehen die Initianten mit ihrer Forderung, dass für Schweizer Gerichte im Fall eines Widerspruchs nur jene völkerrechtlichen Verträge massgebend sein sollen, die dem Referendum unterstanden. Weil die Initiative in der Übergangsbestimmung eine sofort wirksame Rückwirkungsklausel enthält, sind davon potenziell Hunderte von Verträgen betroffen. Die Vorlage kommt am 25. November 2018 zur Abstimmung.

BREITE ABLEHNUNG

Der <u>Bundesrat</u> lehnt die Initiative ab und schreibt in seiner Botschaft: *«Die Initiative tritt mit dem Anspruch an, für Klarheit im Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht zu sorgen. Diesen Anspruch kann sie jedoch in der Praxis nicht einlösen.»* Eine Annahme würde zu Rechtsunsicherheit führen und dem Schweizer Werkplatz schaden. Ausserdem hätte sie beträchtliche negative aussenpolitische Auswirkungen zur Folge. Auch beide Parlamentskammern haben sich sehr klar gegen die Initiative ausgesprochen:

Der Ständerat sagte mit 38 zu 6 Stimmen NEIN.

Der Nationalrat sagte mit 129 zu 68 Stimmen NEIN.

Diese Haltung teilen:

- <u>alle namhaften Parteien</u> (ausser der SVP): FDP, CVP, SP, Grüne, Grünliberale, BDP, EVP
- alle grossen Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften
- <u>über 100 Schweizer NGO</u>, die sich zur <u>«Allianz der Zivilgesellschaft»</u> zusammengeschlossen haben
- Bewegungen wie die Operation Libero und der «Dringende Aufruf»
- eine breite Front von Rechtsprofessorinnen und -professoren

2. Demokratie und Völkerrecht: kein Widerspruch

► Was Völkerrecht ist und wie es uns im Alltag nützt

Unter Völkerrecht wird die Summe der auf internationaler Ebene geltenden rechtsverbindlichen Regeln verstanden. Es hat in erster Linie eine ordnende Funktion und regelt vor allem das Verhalten der Staaten untereinander, vereinfacht die internationale Zusammenarbeit und macht diese dank verbindlicher Vorschriften berechenbar. Zu den zentralen Aufgaben des Völkerrechts gehört es, die Grundlagen für Frieden und Stabilität zu schaffen. Vom Telefongespräch nach Italien, der Verfolgung von international gesuchten Straftätern, über den grenzüberschreitenden Handel mit Japan bis zur Flugreise nach Sydney – völkerrechtliche Verträge haben in einer globalisierten Welt für alle Menschen täglich grosse Bedeutung. Sie eröffnen neue Möglichkeiten und schützen die Interessen von Staaten, aber auch von Menschen und Unternehmen. Sie alle können diesen Schutz vor Gerichten und teilweise auch vor anderen internationalen Institutionen einfordern.

➤ Völkerrecht verschafft auch dem Kleinstaat internationalen Einfluss

Für einen kleineren Staat wie die Schweiz spielt das Völkerrecht eine zentrale Rolle. Denn es bietet die beste Garantie, dass er souverän für seine Interessen einstehen und diese auch gegenüber viel grösseren Ländern durchsetzen kann. Die Schweiz ist also darauf angewiesen, dass sich internationale Beziehungen nicht auf die wirtschaftliche oder militärische Macht, sondern auf gemeinsam akzeptierte Regeln stützen. Hinzu kommt, dass sie mangels Bodenschätzen in besonderem Mass auf Fremdversorgung

¹ Zahlreiche Beispiele liefert die Publikation der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht (2017): Die Schweiz und das Völkerrecht: http://svir-ssdi.ch/media/1105/droit-internat-de-web.pdf

angewiesen ist. Diese Tatsache macht unsere Wirtschaft – die international derart stark vernetzt ist – auch zu einem gewissen Grad verletzlich. Verlässliche und berechenbare Handelspartner sind daher absolut zentral und schaffen Sicherheit sowie Stabilität.

UNABHÄNGIG UND NEUTRAL DANK DEM VÖLKERRECHT

Die moderne Schweiz hat ihre Souveränität und ihre Landesgrenzen nicht durch Kriege und Schlachten gegen äussere Feinde erreicht, sondern durch Erfolge am Verhandlungstisch. Das gilt ganz besonders für das Jahr 1815. Indem man sich am Wiener Kongress einbrachte, wo die neue politische Ordnung Europas ausgehandelt wurde, erreichte man die völkerrechtliche Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität. Dieses Bekenntnis der damaligen Grossmächte war für die Schweiz im 19. Jahrhundert der wirksamste Schutz ihrer Souveränität. Sie setzte nun erfolgreich auf völkerrechtlich gesicherte Wirtschaftsbeziehungen zu allen grossen Nachbarn und eine möglichst globale Friedensordnung. Der 1920 gegründete Völkerbund, Vorläuferorganisation der UNO, hatte seinen Sitz in Genf. Auch heute befindet sich hier ein Sitz der Vereinten Nationen, ebenso wie die Hauptquartiere der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des UNO-Flüchtlingswerks (UNHCR) und vieler anderer Organisationen. Diese Beziehungen brachten der Schweiz Ansehen und Einflussmöglichkeiten, die sie auf anderen Wegen nie erreicht hätte.

► Wie das Stimmvolk über Staatsverträge mitentscheiden kann

Die Schweiz ist punkto Völkerrecht in einer besonderen Lage. Das Volk kann zu vielen völkerrechtlichen Verträgen eine Abstimmung verlangen und so mitentscheiden, was im eigenen Land gelten soll und was nicht. Staatsverträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, sind heute schon dem fakultativen Referendum unterstellt. Beim Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften ist eine Volksabstimmung sogar obligatorisch. Ausserdem kann das Volk mittels Initiative jederzeit die Kündigung eines bestehenden Vertrags verlangen. Es hat, wenn es das wünscht, damit immer das letzte Wort.

► Kein Bedarf nach noch mehr Abstimmungen

Die «Selbstbestimmungs»-Initiative verlangt, dass Schweizer Gerichte jene internationalen Verträge nicht mehr beachten sollen, die einen Widerspruch zur Verfassung aufweisen und nicht dem Referendum unterstanden. Das gilt selbst dann, wenn diese Verträge gültig und noch nicht neu ausgehandelt oder gekündigt sind. Um solche Situationen zu vermeiden, die zu einem Vertragsbruch führen können, müssten künftig alle Staatsverträge dem Referendum unterstellt werden. Eine ähnliche Absicht verfolgte 2012 die Initiative «Staatsverträge vors Volk» der rechtsnationalen AUNS. Die Schweiz sagte damals sehr deutlich Nein: 75,3 Prozent der Stimmenden und alle Stände lehnten die Initiative ab. Zudem: Seit 1921 das Staatsvertragsreferendum eingeführt wurde, ist es kaum je ergriffen worden. Das beweist, dass sich die bestehende Regelung bewährt hat und die Stimmbevölkerung der Vertragspolitik der Schweizer Behörden vertraut.

Internationale Gerichte und ihr Nutzen für die Schweiz

Die Angst vor sogenannten «fremden Richtern» wird von rechtsnationalen Kreisen seit Jahren geschürt, um jegliche Annäherung der Schweiz an europäische Institutionen zu blockieren. Der Begriff ist jedoch irreführend. Die Schweiz ist in die internationale Rechtsprechung eingebunden: Wir akzeptieren Regeln, die auch für andere Länder gelten. Werden diese von einer Regierung missachtet, urteilt ein internationales Gericht darüber. Davon profitieren auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie hier ansässige Unternehmen. Dass ein solches Gericht ab und zu auch Urteile fällt, die Personen in der Schweiz betreffen, hat mit Unterdrückung nichts zu tun. Die Schweiz ist im internationalen Vergleich sogar äusserst selten von solchen Urteilen betroffen.

INTERNATIONALE GERICHTE, DENEN SICH DIE SCHWEIZ ANGESCHLOSSEN HAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg

1950 wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ins Leben gerufen, um einen Mindeststandard an Rechten für alle Menschen in Europa zu gewährleisten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wacht über deren Einhaltung. Auch die Schweizerinnen und Schweizer profitieren von diesem Schutz und können sich notfalls darauf berufen. Die Absicht, der EMRK beizutreten, trug auch dazu bei, dass die Schweiz 1971 endlich das Frauenstimmrecht einführte. Dieses war nämlich eine Voraussetzung für den Beitritt zur Menschenrechtskonvention. Jeder der 47 Staaten, die die EMRK unterzeichnet haben, stellt einen Richter in Strassburg. Die Schweiz ist durch Richterin Helen Keller vertreten. Bis Ende 2017 hat der EGMR 7069 Beschwerden gegen die Schweiz behandelt. Davon wurden mehr als 98 Prozent abgewiesen.

Dispute Settlement Body der WTO

Die WTO hat eine eigene Streitschlichtungsbehörde, um Handelskonflikte zwischen Staaten beizulegen. Diese fordert zunächst Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien, nach 60 Tagen kann der anklagende Staat aber die Einberufung eines Expertenpanels verlangen. Der Entscheid des Panels kann vor die ständige Appellationsbehörde der WTO weitergezogen werden. Deren Entscheidung gilt und kann notfalls mit Strafzöllen durchgesetzt werden. Die Schweiz ist Mitglied der 1995 gegründeten WTO.

Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

Das ICSID in Washington ist eine Behörde der Weltbank und unterstützt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Basis von Investitionsschutzabkommen. Die Schweiz gehört zu den 150 angeschlossenen Vertragsstaaten. Falls in einem Abkommen so vorgesehen, stellt das ICSID im Streitfall die Regeln und die Infrastruktur für ein Verfahren oder eine Mediation zur Verfügung. Ein Schiedsspruch gilt als letztinstanzliches Urteil und muss unmittelbar umgesetzt werden.

Internationaler Gerichtshof (IGH) in Den Haag

Bereits 1948 hat die Schweiz den IGH anerkannt – das wichtigste Gericht der Vereinten Nationen. Es kann bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten angerufen werden, falls alle betroffenen Parteien seine Zuständigkeit anerkennen. Die Schweiz war bislang in zwei Verfahren verwickelt. Der letzte Fall (2006) betraf eine später zurückgezogene Klage der Dominikanischen Republik, weil einem Staatsangehörigen in Genf die Anerkennung des Diplomatenstatus verweigert worden war. Der IGH besteht aus 15 Richtern, die durch die UNO-Generalversammlung gewählt werden.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag

Der IStGH ist unter dem Eindruck der Genozide im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda gegründet worden und seit 2002 aktiv. Seine Grundlage ist das sogenannte Rom-Statut – ein internationaler Vertrag, dem mittlerweile 123 Staaten beigetreten sind, darunter auch die Schweiz. Der Strafgerichtshof kümmert sich um Völkerrechtsverbrechen durch Einzelpersonen, wenn ein Staat diese nicht ahnden kann oder will. Darunter fallen Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Alle Vertragsstaaten können Richter für den IStGH nominieren und haben eine Stimme bei deren Wahl.

Internationaler Seegerichtshof (ISGH) in Hamburg

Der Seegerichtshof der Vereinten Nationen ist seit 1996 tätig und kann von Staaten, aber auch von Einzelpersonen und Organisationen angerufen werden. Er kümmert sich um die Einhaltung des Seevölkerrechts, beispielsweise um Hoheitsrechte auf den Ozeanen und die Nutzung des Meeresbodens. Die Schweiz ist dem entsprechenden Vertrag 2009 beigetreten. Auch als Binnenland hat sie ein Interesse daran, dass Konflikte um Machtansprüche und die Ausbeutung von Rohstoffen auf dem Meeresgrund friedlich und mit juristischen Mitteln beigelegt werden.

3. Eine Initiative voller Schwachstellen

► Unklare Formulierungen und Widersprüche im Initiativtext

Anders als von den Initianten behauptet, schaffen die verlangten Verfassungsänderungen keine Klärung bei Widersprüchen zwischen Völkerrecht und Landesrecht. Vielmehr generieren sie eine Reihe von schwierigen Auslegungsproblemen. Das ist besonders problematisch, weil der Initiativtext als direkt anwendbar gilt: Er gibt Bund und Kantonen unmittelbare Handlungsanweisungen. Ein Ausführungsgesetz, in dem die Widersprüche aufgelöst werden könnten, ist nicht vorgesehen. Hier die wichtigsten offenen Punkte:

Wer legt fest, ob ein Widerspruch zwischen Landes- und Völkerrecht besteht? Die Initiative legt nicht fest, wann und durch wen ein «Widerspruch» zwischen der Bundesverfassung und internationalem Recht festgestellt werden soll. Unmittelbar nach Annahme der neuen Initiative, die einen solchen Widerspruch schafft, oder erst im konkreten Anwendungsfall? Ist hierfür der Bundesrat, die Bundesversammlung, das Bundesgericht oder gar ein internationales Gericht zuständig? Ausserdem bleibt offen, wie der Begriff «Widerspruch» konkret zu definieren ist. Müssen wichtige Vertragsteile offensichtlich dem Landesrecht widersprechen oder reicht bereits ein einziges Gerichtsurteil, das auf einen möglichen Widerspruch hinweist?

Wann muss ein Vertrag «nötigenfalls» gekündigt werden?

Gemäss Initiative soll ein Widerspruch zwischen Landes- und Völkerrecht «nötigenfalls» durch die Kündigung der entsprechenden Verträge beseitigt werden. Müssen also dem Landesrecht widersprechende Verträge bei gescheiterten Nachverhandlungen zwingend gekündigt werden? Oder kann bei unverhältnismässig grossem Schaden davon abgesehen werden? Gibt es zeitliche Fristen für die – nicht selten mehrere Jahre dauernden – Nachverhandlungen?

Gelten Verträge, die dem Referendum unterstanden, selbst wenn sie der Bundesverfassung widersprechen?

Zum einen besagt der Initiativtext, dass jene völkerrechtlichen Verträge, die dem Referendum unterstanden, für Schweizer Gerichte massgebend sein sollen. Zum anderen wird aber auch klar festgehalten, dass die Bundesverfassung über dem Völkerrecht stehen und diesem vorgehen soll. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich etwa beim Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU, das vom Stimmvolk angenommen wurde und darum für Schweizer Gerichte massgebend wäre. Gleichzeitig existiert jedoch der Verfassungsartikel 121a (Masseneinwanderungsinitiative), der Zuwanderungskontingente vorsieht. Ein anderes Beispiel ist die EMRK, die für Unternehmen auch von Bedeutung ist: Der Beitritt wurde 1974 nicht dem Referendum unterstellt, jedoch mehrere spätere Zusatzprotokolle.

Grosse Fragezeichen bei der Umsetzung

Verträge mit vielen Staaten können kaum nachverhandelt werden

Die Aushandlung von internationalen Abkommen ist ein komplexes Unterfangen. Auch wenn sich zwei Vertragsparteien im Grundsatz einig sind, gilt es zahlreiche Detailfragen zu klären und Interessen auszugleichen. Bis zum Abschluss vergehen oft mehrere Jahre. Umso herausfordernder sind einseitig angestrebte Nachverhandlungen. Dies wäre nach Annahme der SBI der Fall, wenn die Schweiz verschiedene Staatsverträge anpassen müsste. Kaum vorstellbar ist die einseitige Anpassung bestehender Abkommen, an denen sehr viele Staaten beteiligt sind (z.B. WTO-Abkommen mit über 160 Vertragsstaaten). Unter diesen Umständen wäre die Schweiz gemäss Initiativtext wohl gezwungen, die Verträge zu kündigen – mit gravierenden Konsequenzen für die Wirtschaft.

Schlechte Karten für neue Verträge

Der Abschluss neuer Abkommen wird durch die SBI ebenfalls massiv erschwert. Potenzielle Vertragspartner dürften sich fragen, ob die Schweiz aufgrund des generellen Vorrangs des Verfassungsrechts solche Abkommen langfristig einhalten kann. Die Vertragstreue der Schweiz wäre infrage gestellt. Andere Staaten könnten entweder weitere Zugeständnisse einfordern oder schlimmstenfalls Vertragsverhandlungen ganz verweigern. Dies schadet einer eigenständigen Schweizer Aussenpolitik nachhaltig.

Nichtanwendung von Verträgen ist rechtswidrig

Gemäss der Wiener Vertragsrechtskonvention (Artikel 27) darf sich ein Land nicht auf innerstaatliches Recht berufen, um abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zu missachten. Dies steht im Einklang mit dem unbestrittenen Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind («pacta sunt servanda»). Verstösst die Schweiz nach Annahme der SBI durch eine neue Verfassungsbestimmung (z.B. Annahme einer Volksinitiative) gegen bestehende Abkommen, kann sie durch die Vertragsparteien dafür belangt werden – egal, ob sie sich gerade in Nachverhandlungen befindet oder der Vertrag später gekündigt wird.

Manche Staatsverträge sind unkündbar

Die Schweiz hat eine geringe Anzahl völkerrechtlicher Verträge abgeschlossen, die keine Kündigungsklausel enthalten und deshalb grundsätzlich unkündbar sind. Zu diesen Staatsverträgen zählen etwa die Grenzverträge der Schweiz mit ihren Nachbarstaaten oder die beiden UNO-Pakte über wirtschaftliche, soziale, kulturelle, bürgerliche und politische Rechte. Würde die Schweiz diese Abkommen nicht mehr beachten oder kündigen, wäre dies ein Vertragsbruch, verbunden mit dem Risiko von Retorsionsmassnahmen der anderen Parteien.

4. Argumente für ein NEIN

➤ Zerstört den Ruf der Schweiz als verlässliche Vertragspartnerin und isoliert sie international

Gibt die Eidgenossenschaft ihr Wort, dann gilt es – das gehört zum Selbstverständnis unseres Landes. Die SBI stellt diesen urschweizerischen Wert infrage.

Die Schweiz gilt im internationalen Umfeld als verlässliche Vertragspartnerin. Wer Abmachungen einhält und sich gegenüber Vertragspartnern korrekt verhält, darf damit rechnen, dass sich auch diese entsprechend verhalten. Bei einer Annahme der SBI nähme sich die Schweiz aber das Recht heraus, gültige internationale Abkommen nicht mehr zu beachten – beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Freihandelsabkommen mit China. Das heisst aber nichts anderes, als dass sich umgekehrt auch andere Staaten nicht mehr an Vereinbarungen mit der Schweiz gebunden fühlen müssten. Wird die Initiative angenommen, bringt sich die Schweiz in eine heikle Lage: Ihr Wort würde in internationalen Verhandlungen an Glaubwürdigkeit verlieren – speziell auch dann, wenn sie sich auf internationales Recht beruft, um ihre Interessen wahrzunehmen. Die Schweiz gälte im Extremfall als Vertragsbrecherin, was sich negativ auf das Image des Landes und auf künftige Verhandlungen auswirken würde. Der Abschluss neuer internationaler Verträge würde für die Eidgenossenschaft viel schwieriger als heute. Denn die Schweiz hat immer Wort gehalten und dadurch politisch, kulturell wie auch wirtschaftlich profitiert. Tut sie das nicht mehr, ist sie international rasch isoliert.

► Schafft Rechtsunsicherheit und aussenpolitische Instabilität

Die Initiative ist voller Schwachstellen, die Zuständigkeiten sind völlig unklar. Sie sorgt damit für eine ganze Reihe von Problemen, die die Schweiz politisch lähmen.

Die SBI destabilisiert die rechtliche Rahmenordnung der Schweiz und schafft damit grosse Unsicherheiten im In- und Ausland. So lässt der unklar formulierte und sich teils widersprechende Initiativtext wichtige Fragen unbeantwortet (siehe Kapitel 3). Es wird nicht definiert, wann ein Konflikt zwischen Landes- und Völkerrecht vorliegt und welche Behörde das zu beurteilen hat. Auch was unter dem Begriff «nötigenfalls» zu verstehen ist, wird offengelassen. Die grösste Verwirrung aber schafft die enthaltene Rückwirkungsklausel: Die Schweiz muss bestehende internationale Abkommen, die mit der Verfassung aus irgendeinem Grund nicht (mehr) hundertprozentig übereinstimmen, neu verhandeln oder kündigen, selbst wenn diese vom Volk mehrfach bestätigt wurden – wie beispielsweise das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU. Unsere Exportunternehmen wissen nach einer Annahme der Initiative deshalb nicht, woran sie sind, welche Abkommen tatsächlich betroffen sind und mit welchen konkreten Folgen sie rechnen müssen. Diese Unklarheit und Rechtsunsicherheit werden jahrelange Streitigkeiten auslösen und die Schweiz aussenpolitisch lähmen. Ironischerweise könnte das sogar zu mehr Streitfällen vor internationalen Gerichten und Streitschlichtungsbehörden führen.

▶ Verspielt die Vorteile der Exportnation Schweiz

Unser Wohlstand hängt davon ab, dass unsere Unternehmen heute und auch morgen Zugang zu möglichst vielen Ländern auf der ganzen Welt haben.

Das Völkerrecht ist die unverzichtbare Grundlage für stark international ausgerichtete Wirtschaftsbeziehungen wie jene der Schweiz. Völkerrechtliche Verträge erlauben unseren rund 97'000 Exportunternehmen den Zugang zu den globalen Absatzmärkten und schützen sie im Fall von Konflikten. Hält sich ein Partner nicht an die eingegangenen Verpflichtungen, kann sich die Schweiz effektiv wehren, indem sie sich auf die vertraglichen Vereinbarungen beruft und gegebenenfalls ein internationales Gericht anruft. Gerade als kleiner Staat profitiert die Schweiz enorm davon, dass sie ihre Souveränität auf das Völkerrecht abstützen kann – sie ist noch mehr als andere Länder darauf angewiesen, dass entsprechende Verträge eingehalten werden. Diese internationalen Regeln ermöglichen Unabhängigkeit und politische Selbstbestimmung, weil auch andere Staaten diese Regeln akzeptiert haben und respektieren. Die Souveränität und die Neutralität der Schweiz sind durch das Völkerrecht garantiert. Würde es – wie das die Initiative vorschlägt – nur noch selektiv beachtet, hätte die Schweiz grosse Mühe, verhandlungsfähig zu bleiben und ihre Interessen durchzusetzen. Denn sie kann nicht das militärische oder ökonomische Drohpotenzial einer Grossmacht in die Waagschale werfen. Zudem würde sie Gefahr laufen, dass Vertragspartner die SBI zum Anlass nehmen, ihrerseits Verpflichtungen gegenüber der Schweiz zu ignorieren.

EXPORTNATION SCHWEIZ

Der Wohlstand unseres Landes basiert wesentlich auf den Exportund Importleistungen der Wirtschaft. Schweizer Firmen sind auf den Weltmärkten präsent und können sich erfolgreich gegen die internationale Konkurrenz behaupten. Insgesamt gibt es hierzulande mehr als 97'000 exportorientierte Unternehmen. die riesige Mehrheit davon sind KMU. 2017 hat die Schweiz Güter (ohne Gold und Edelmetalle) im Wert von 220.6 Milliarden Franken und Dienstleistungen im Wert von 118,7 Milliarden Franken exportiert.



Riskiert über 600 wirtschaftlich wichtige Staatsverträge

Weil die SBI nicht nur zukünftige, sondern auch alle bestehenden internationalen Abkommen betrifft, ist offen, ob die Schweiz diese weiterhin einhalten kann.

In der Schweiz kommen immer wieder Volksinitiativen zur Abstimmung, die mit verschiedensten internationalen Verträgen nicht kompatibel sind. In jüngster Zeit gilt dies beispielsweise für die «Fair-Food-Initiative», die Initiative «für Ernährungssouveränität», die

«Unternehmensverantwortungsinitiative» oder die «Kündigungsinitiative» (Begrenzungsinitiative). Bislang hat die Schweiz immer Wege gefunden, bei der Umsetzung einer Initiative über einen pragmatischen Interessenausgleich Vertragskündigungen zu vermeiden. Mit einer Annahme der SBI fällt diese Möglichkeit weg. Es drohen Kollateralschäden mit dem Zwang zur Kündigung von Abkommen, weil ein Widerspruch zwischen Landes- und Völkerrecht künftig nicht mehr geduldet werden kann. Die SBI sieht ausdrücklich vor, dass diese Bestimmung auf «alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen» anzuwenden sei. Verschärfend kommt hinzu, dass für Schweizer Gerichte mit der Verfassung im Widerspruch stehende völkerrechtliche Verträge nur noch dann massgebend sind, wenn sie dem Referendum unterstanden. Diese Bedingung erfüllen längst nicht alle rund 5000 für die Schweiz heute gültigen Abkommen. Auch von den über 600 Abkommen, die für die Wirtschaft äusserst wichtig sind, unterstanden rund zwei Drittel nicht dem Referendum. Dazu zählen Abkommen über Investitionsschutz, Freihandel, den Schutz des geistigen Eigentums und vieles mehr. Ihre Einhaltung kann die Schweiz fortan nicht mehr garantieren.

Schafft ein Problem, wo gar keines ist

Viel Lärm um nichts. Die SBI ist unnötig: Bereits heute schliesst die Schweiz keine verfassungswidrigen Verträge ab. Diese Praxis hat sich bewährt.

Die Verpflichtung von Bund und Kantonen, keine völkerrechtlichen Verpflichtungen einzugehen, die der Verfassung widersprechen, bringt nichts Neues – denn sie besteht bereits heute. Wichtige internationale Vereinbarungen, wie beispielsweise der Beitritt zur UNO oder die Bilateralen, wurden dem Referendum unterstellt und das Volk konnte sich dazu äussern. Grundsätzlich werden Staatsverträge durch das Parlament genehmigt, ausser der Bundesrat wurde durch die Bundesversammlung zum eigenständigen Abschluss ermächtigt.³ Das heisst konkret, dass Regeln aus dem internationalen Recht in der Schweiz erst dann zur Anwendung kommen, wenn das Parlament (gegebenenfalls auch das Volk) diese akzeptiert hat. Damit ist die demokratische Mitsprache garantiert. Dieses System hat sich bestens bewährt. Das hat auch die Abstimmung von 2012 über die Staatsvertragsinitiative der AUNS gezeigt: Die Schweizerinnen und Schweizer haben keine Lust, über jeden noch so technischen Staatsvertrag abstimmen zu müssen. Und falls sie einen internationalen Vertrag als nachteilig empfinden, kann jederzeit mit 100'000 Unterschriften eine Abstimmung über dessen Kündigung verlangt werden. Die SVP macht dies mit ihrer «Kündigungsinitiative» gegen die Personenfreizügigkeit derzeit gerade eigenhändig vor.

_

² Kaufmann, Christine (2017): Mögliche Auswirkungen der Eidgenössischen Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» auf ausgewählte wirtschaftsrelevante Staatsverträge: www.economiesuisse.ch/sites/default/files/articles/downloads/GutachtenSBI_EconomieSuisse_2017.pdf

³ Derzeit befinden sich zwei Geschäfte im Parlament, welche die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Staatsverträgen präzisieren wollen. Einerseits geht es um die Einführung eines obligatorischen Referendums für Staatsverträge mit Verfassungsrang. Andererseits soll die Kündigung wichtiger Staatsverträge neu vom Parlament beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden: Pa. IV. <u>16.456</u> und Mo. <u>15.3557</u>)

► Setzt den Schutz durch die Menschenrechtskonvention aufs Spiel

Die Europäische Menschenrechtskonvention gewährt Bürgern und Unternehmen Schutz vor willkürlichen Entscheiden. Diesen Schutz gefährdet die Initiative.

Mit der SBI droht auch eine Schwächung des internationalen Menschenrechtsschutzes, namentlich der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wenn die Schweizer Gerichte infolge einer neuen Verfassungsbestimmung die EMRK nicht mehr anwenden können, muss die Schweiz die EMRK faktisch aufkündigen. Folglich müsste sie auch den Europarat verlassen, dem sie seit 1963 angehört und der sich als Garant der EMRK versteht. Die Vorlage gefährdet somit auch den rechtlichen Schutz von Schweizer Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen in anderen Ländern, denn die EMRK beinhaltet unter anderem das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, die freie Meinungsäusserung oder den Schutz der Privatsphäre. Die Schweiz ist darauf angewiesen, dass auch andere Länder sich daran halten. Europarat und EMRK sind wichtige Instrumente zur Förderung und Stabilisierung von Rechtsstaat, Demokratie, Sicherheit und Frieden in ganz Europa und darüber hinaus. Daran hat die Schweiz ein existenzielles Interesse.

► Verrät die humanitäre Tradition der Schweiz

Die Europäische Menschenrechtskonvention soll ausgerechnet im Geburtsland des Roten Kreuzes nicht mehr beachtet werden.

Eine Stärke der Schweiz ist unter anderem ihre langjährige humanitäre Tradition. Sie ist die Heimat des Roten Kreuzes (IKRK), das als einzige nichtstaatliche Organisation weltweit das humanitäre Völkerrecht erfasst und kontrolliert. Die Schweiz ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ist in Genf angesiedelt. Die Schweiz geniesst im Bereich des humanitären Völkerrechts eine einzigartige Vorbildfunktion, die es zu bewahren gilt. Eine Abkehr von dieser Tradition würde dem Ansehen unseres Landes grossen Schaden zufügen.

⁴ Siehe: www.skmr.ch/cms/epaper/EGMR Unternehmen

Fragen und Behauptungen zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

DIE SCHWEIZ UND DAS VÖLKERRECHT

Die kleine Schweiz hat doch nichts zu sagen bei der Ausgestaltung des Völkerrechts. Wieso sollen wir schlucken, was uns andere Staaten aufbrummen? Es verhält sich eher umgekehrt: Die kleine Schweiz hat dank der Akzeptanz des Völkerrechts die Möglichkeit, ihre Interessen auf dem internationalen Parkett zu wahren. Wir können in internationalen Organisationen, beispielsweise in der UNO oder der WTO, Staaten auf Augenhöhe begegnen, die uns sonst militärisch wie auch wirtschaftlich überlegen sind. Nicht selten ist es zudem die Schweiz, welche in internationalen Organisationen mit konstruktiven Vorschlägen Abkommen zum Durchbruch verhilft. Wenn wir nun selber beginnen, am Wert des Völkerrechts zu rütteln, setzen wir diese Möglichkeiten aufs Spiel.

Die SBI attackiert nicht das Völkerrecht per se. Aber sie verhindert, dass fremde Richter und Bürokraten darüber entscheiden, was in der Schweiz gelten soll. Das steht nicht im Initiativtext. Dort heisst es klar, dass Verträge, die der Bundesverfassung widersprechen, nachverhandelt oder gekündigt werden müssen. Und dass für Schweizer Gerichte in widersprüchlichen Fällen nur noch jene Verträge massgebend sein sollen, die dem Referendum unterstanden. Das lässt wenig Interpretationsspielraum.

Andere Länder kennen doch längst ein Vorrecht ihrer Verfassung gegenüber internationalem Recht.

Ein rechtsvergleichendes Gutachten, das vom Bundesamt für Justiz bei der Universität Zürich in Auftrag gegeben wurde, ⁵ hat das Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht in einer Reihe von Staaten untersucht (DE, FR, UK, USA, IN, SE): Nirgendwo existiert ein starrer Vorrang des Landesrechts. Vielmehr spielen stets in der einen oder anderen Form Abwägungsprozesse eine zentrale Rolle – analog zum bestehenden System in der Schweiz. Und in keinem untersuchten Land wurde eine Systemänderung vorgenommen, wie es die SBI zur Folge hätte. Sie wird von den Gutachtern als äusserst komplex beurteilt und sei mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Eine eigentliche Kündigungspflicht für völkerrechtliche Verträge gibt es zudem in keiner anderen Verfassungsordnung.

In Deutschland stehen die Grundrechte der Verfassung ebenfalls über dem internationalen Recht. Die SBI fordert nichts anderes. Der Vergleich mit Deutschland hinkt gewaltig: Das deutsche Grundgesetz ist – anders als unsere Bundesverfassung – grundsätzlich nicht «verhandelbar». Es enthält eine «Ewigkeitsklausel» als Reaktion auf die Missachtung des Völkerrechts durch das NS-Regime. Die Hürden für Änderungen sind deshalb sehr viel höher. Damit ist das Völkerrecht gegen widersprechende Verfassungsänderungen sehr gut abgeschirmt. Und Deutschland verfügt über ein starkes Verfassungsgericht, wo Grundrechte – auch wenn sie im Widerspruch zu Bundesgesetzen stehen – jederzeit eingeklagt werden können. In der Schweiz gibt es das nicht. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch Gesetze zu berücksichtigen, wenn diese im Widerspruch zu verfassungsmässigen

⁵ www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/2263.pdf

⁶ www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161075/ewigkeitsklausel

Grundrechten stehen. Die SBI-Initianten lehnen die Einführung eines Verfassungsgerichts ab.⁷ Der Vergleich mit Deutschland ist aber auch deshalb nicht zielführend, weil unser Nachbarland im Gegensatz zur Schweiz EU-Mitglied ist, was die Rechtsprechung sehr stark beeinflusst.⁸

Für die Einhaltung der Menschenrechte braucht die Schweiz keine völkerrechtlichen Verträge. Wir haben diese Grundrechte wie kein anderes Land in unserer Verfassung verankert. Wo liegt also das Problem? Ein globaler Schutz durch Menschenrechte funktioniert nur. wenn alle mitmachen. Natürlich hat die Schweiz alle wesentlichen Menschenrechte in ihre Verfassung aufgenommen. Aber erstens kann diese Verfassung jederzeit mittels Volksabstimmung geändert werden. Und zweitens wäre ein Austritt der Schweiz aus der EMRK und dem Europarat ein ziemlich bedenkliches Signal an andere Länder – auch mit Blick auf die langjährige humanitäre Tradition der Schweiz und auf Tausende Angestellte und Schweizer Unternehmen, welche ebenfalls von internationalen Menschenrechtsgarantien profitieren. Wir sind der Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und des UNO-Menschenrechtsrats. Die EMRK ist eine der grossen Errungenschaften der Nachkriegszeit für Frieden, Sicherheit und Demokratie, nicht nur in Europa. Es passt nicht zur Schweiz als «Hüterin des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte», diese Errungenschaft zu schwächen. Ein solcher Imageschaden hätte auch negative Folgen für den Wirtschaftsstandort.

Wenn die Schweiz Völkerrecht oder Entscheide des
Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte (EGMR)
nicht umsetzt, ist das kein
Problem. Das machen andere
Staaten ständig.

Zunächst ist der offene Konflikt selten. Ausserdem muss man sich vor Augen halten, welche Staaten das sind: Es sind vor allem Länder mit allgemein mangelhaften demokratischen oder rechtsstaatlichen Strukturen, wie beispielsweise Russland oder die Türkei. Das sind keine Vorbilder für die Schweiz mit ihrer direkten Demokratie und klarer Gewaltenteilung.

SOUVERÄNITÄT UND «FREMDE RICHTER»

Die SBI bringt dem Schweizer Volk die Souveränität zurück, weil Bern seit Jahren Volksabstimmungen missachtet, mit dem Völkerrecht als Vorwand. Wieso soll das Volk nicht das letzte Wort haben? Das Volk hat in der Schweiz bereits heute das letzte Wort – auch in wichtigen Fragen der Aussenpolitik. Abgesehen von einem kleinen Kernbestand an internationalen Verpflichtungen (z.B. UNO-Pakte I und II), die universelle Gültigkeit haben, kann das Volk in der Schweiz jeden völkerrechtlichen Vertrag künden, wenn es das will. Die SVP macht das selbst vor: Mit ihrer neuen Initiative zur Kündigung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit. Die SBI hingegen schwächt sogar die schweizerische Souveränität: Sie schwächt die internationale Stellung unseres Landes und verhindert so, dass es seine Interessen glaubwürdig und wirkungsvoll in internationalen Gremien vertreten kann.

⁷ Mehr dazu unter: <u>www.unser-recht.ch/wp-content/uploads/2018/05/2018-05-Keller-Zimmermann-SBI-</u>Deutschland1.pdf

⁸ Details im Artikel von Prof. Matthias Mahlmann in der «NZZ» vom 12.09.2018: www.nzz.ch/meinung/selbstbestimmung-im-deutschen-grundgesetz-ld.1415886

Immer häufiger bestimmen fremde Richter anstatt das Volk, was in der Schweiz zu gelten hat. Sie dehnen ihre Kompetenzen eigenhändig immer weiter aus.

Diese Behauptung bezieht sich auf den EGMR in Strassburg, und sie ist haltlos. Denn erstens handelt es sich hier nicht um «fremde Richter»: Die Schweiz stellt am EGMR mit Helen Keller eine eigene Richterin, wie auch alle anderen beteiligten Staaten. Die Unabhängigkeit der Urteile ist jederzeit garantiert. Und zweitens wird die Welt immer komplexer, entsprechend stellen sich auch in Bezug auf die Menschenrechte immer wieder neue Fragen. In über 98 Prozent aller Fälle entscheidet der EGMR übrigens im Sinne der Schweiz.

Mit einem Rahmenabkommen versucht Bern, am Volk vorbei die Schweiz an die EU zu binden. Die SBI verhindert diesen «schleichenden EU-Beitritt». Es wird nie zu einer substanziellen Annäherung an die EU kommen, ohne dass das Volk die Möglichkeit bekommt, darüber an der Urne zu entscheiden. Das war beim Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) so, bei den Bilateralen I und II, bei den Erweiterungen der Personenfreizügigkeit und es wird auch bei einem allfälligen Rahmenabkommen so sein. Alle wichtigen Entscheidungen zum Verhältnis Schweiz-EU sind demokratisch legitimiert. Gemäss SBI müsste die Schweiz aber automatisch Verträge kündigen, die das Volk mehrfach klar gutgeheissen hat, falls nachträglich ein Widerspruch zur Verfassung entsteht. Das ist undemokratisch.

Zeigt nicht das neue Waffenrecht für den Schengen-Raum exemplarisch, wie die Schweiz immer häufiger fremde Regeln übernehmen und dafür ihre Traditionen abschaffen muss? Nein. Die neue Waffenrechts-Richtlinie zeigt vielmehr auf, dass sich auch die Schweiz bei der Ausarbeitung internationaler Regeln Gehör verschaffen kann. Dank der Mitgliedschaft im Schengenraum war es nämlich möglich, zahlreiche Ausnahmebewilligungen mit der EU auszuhandeln, die unserem Schiesswesen Rechnung tragen. Die Schweiz hat also nicht im Geringsten einfach EU-Regeln unkritisch übernommen.

War es nicht die demokratische Selbstbestimmung, welche die Schweiz stark und wohlhabend gemacht hat? Die demokratische Selbstbestimmung ist ein hoher Wert und trägt sehr viel zu Stabilität und Wohlstand in der Schweiz bei. Unser Land ist aber keine Insel und war es auch in der Vergangenheit nie. Die im internationalen Vergleich herausragende Stellung der Schweiz in Wirtschaft, Beschäftigung, Bildung, Technologie und vielem mehr wäre ohne intensiven Austausch mit dem Ausland unmöglich. Dafür sind verbindliche völkerrechtliche Verträge essenziell. Unser demokratisches System und unsere internationale Vernetzung mit anderen Ländern gegeneinander auszuspielen, führt deshalb nicht zu tragfähigen Lösungen.

Die Schweiz hat ein hohes Mass an Rechtssicherheit. Warum soll die demokratische Selbstbestimmung dieser nun plötzlich gefährlich werden? Mit dem heutigen System, das bei Konflikten zwischen Landes- und Völkerrecht auf pragmatische Lösungen setzt, ist diese Gefahr nicht gegeben. Es gibt immer wieder Volksinitiativen, die mit einem oder mehreren der rund 5000 völkerrechtlichen Abkommen der Schweiz nicht hundertprozentig kompatibel sind. Solange der Zweck eines Abkommens damit nicht grundsätzlich infrage gestellt wird, war das bisher nie ein Problem. Die SBI aber schafft diesen Spielraum ab, indem sie bei jeder kleinen Differenz Nachverhandlungen bzw. die Vertragskündigung verlangt.

WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER INITIATIVE

Warum betrifft die SBI Wirtschaftsabkommen? Falls diese im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen, hätten sie doch gar nie abgeschlossen werden dürfen. Tatsächlich darf die Schweiz keine Verträge abschliessen, die ihrer Verfassung widersprechen. Aber unsere Verfassung ist alles andere als in Stein gemeisselt: Mehrmals jährlich stimmen wir über Änderungen ab. Deshalb können Jahre nach einem Vertragsabschluss neue Widersprüchlichkeiten entstehen. Das Freihandelsabkommen mit China wurde zum Beispiel vor Annahme der Masseneinwanderungsinitiative unterzeichnet. Es beinhaltet befristete Freizügigkeitsrechte für Dienstleistungserbringer, die mit dem neuen Verfassungstext nicht hundertprozentig kompatibel sind. Es besteht ein potenzieller Normenkonflikt, der die Schweiz zu Neuverhandlungen zwingen könnte. Es ist unwahrscheinlich, dass die Chinesen darauf einsteigen werden. In diesem Fall müsste die Schweiz eines ihrer wichtigsten Wirtschaftsabkommen künden.

Gefährdet die Initiative die bilateralen Abkommen mit der EU?

Ja. Denn mit der Alpeninitiative (1994) und der Masseneinwanderungsinitiative (2014) wurden Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, die mit dem Landverkehrsabkommen bzw. mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen nicht hundertprozentig kompatibel sind. In beiden Fällen wurde vom Parlament eine vertragskompatible Umsetzung beschlossen. Nimmt man die SBI beim Wort, müssten beide Abkommen neu verhandelt oder gekündigt werden. Gespräche mit der EU zur Personenfreizügigkeit verliefen in letzter Zeit ergebnislos. Eine Kündigung aber würde aufgrund der «Guillotine-Klausel» das ganze Paket der Bilateralen I zu Fall bringen.

Es ist die Rede von 600 Wirtschaftsabkommen, die mit der SBI riskiert würden. Ist das nicht Schwarzmalerei?

Ein Gutachten der Universität Zürich ⁹ hat ergeben, dass rund 600 völkerrechtliche Verträge die aussenwirtschaftspolitischen Beziehungen der Schweiz regeln. Rund zwei Drittel davon unterstanden – stets gemäss geltender Praxis – nicht dem Referendum. Als Exportnation sind wir auf dieses Vertragsnetz dringend angewiesen. Die SBI gefährdet es in verschiedener Hinsicht. Einerseits fordert sie Schweizer Richter auf, in widersprüchlichen Fällen nur noch jene Verträge zu berücksichtigen, die dem Referendum unterstanden. Zweitens schreibt die Initiative vor, dass bei Widersprüchen zwischen Vertrag und Verfassung nachverhandelt oder gekündet werden muss. Für pragmatische, verhältnismässige Lösungen lässt sie keinen Spielraum.

Warum soll eine Stärkung der Selbstbestimmung die Schweiz isolieren?

Die Initiative gefährdet nicht nur bestehende internationale Verträge, sie erschwert auch den Abschluss von neuen Abkommen. Indem die Schweiz die Einhaltung völkerrechtlicher Vereinbarungen quasi unter einen Dauervorbehalt stellt, macht sie sich als Vertragspartnerin unberechenbar und unattraktiv. Hinzu kommt, dass die SBI aus Sicht der Initianten nur der erste Schritt ist: Sie lehnen auch die Schengener Waffenrechtsrichtlinie ab, was zur Beendigung der Schengener Zusammenarbeit führen dürfte. Und sie wollen mit ihrer neusten Initiative die Personenfreizügigkeit mit der EU und damit die Bilateralen aufkünden.

⁹ Kaufmann, Christine (2017): Mögliche Auswirkungen der Eidgenössischen Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» auf ausgewählte wirtschaftsrelevante Staatsverträge: www.economiesuisse.ch/sites/default/files/articles/downloads/GutachtenSBL EconomieSuisse 2017.pdf